



Markt Dietenhofen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.02.2025  
Beginn: 19:05 Uhr  
Ende: 19:55 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang  
Bräuer, Jürgen  
Burgis, Wolfgang  
Ehemann, Christoph  
Feghelm, Andrea  
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin  
Keim, Dieter  
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister  
Lang, Horst  
Pfeiffer, Hans  
Reiter, Nina  
Scheiderer, Klaus  
Schramm, Sonja  
Simon, Fritz  
Wäger, Steffen  
Ziegler, Christoph  
Zwingel, Martin

#### Ortssprecher

Rottler, Brigitta  
Scheiderer, Gerhard  
Stuhlmüller, Manfred  
Weber, Martin  
Wolf, Else  
Würflein, Christiane  
Wuz, Marco

### **Schriftführung**

Krauß, Günter

### **Verwaltung**

Rauscher, Elisabeth  
Wilhelm, Milena

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Auerochs, Peter  
Hauenstein, Christian  
Rudolph, Jürgen

### **Ortssprecher**

Böhm, Markus  
Pfeiffer, Joachim

### **Verwaltung**

Förthner, Johannes  
Pfeiffer, Markus  
Sukov, Vladislav  
Vogel-Fleischmann, Jana

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |      |   |                               |
|------|---|-------------------------------|
| 1    | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen   | <b>BA/1142/2<br/>020-2026</b> |
| 2    | Vollzug der Naturschutzgesetze; 10. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe; Beteiligung gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG   | <b>BA/1132/2<br/>020-2026</b> |
| 3    | Vollzug der Naturschutzgesetze; 11. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe; Beteiligung gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG   | <b>BA/1133/2<br/>020-2026</b> |
| 4    | Erlass einer Verordnung nach §§ 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2025   | <b>HV/0044/2<br/>020-2026</b> |
| 5    | Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2025   | <b>HV/0045/2<br/>020-2026</b> |
| 6    | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung                             | <b>BA/1136/2<br/>020-2026</b> |
| 7    | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | <b>BA/1137/2<br/>020-2026</b> |
| 8    | Bebauungsplan Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf", 1. Änderungsverfahren; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung   | <b>BA/1138/2<br/>020-2026</b> |
| 9    | Bebauungsplan Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf", 1. Änderungsverfahren; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung   | <b>BA/1139/2<br/>020-2026</b> |
| 10   | Anfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FINr. 232 Gemarkung Leonrod  | <b>BA/1143/2<br/>020-2026</b> |
| 11   | Aktualisierung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Sachsen b.A. zum Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes   | <b>HV/0046/2<br/>020-2026</b> |
| 12   | Verlängerung des Dienstleistungsvertrages 12/2020 Verwertung Grüngut mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG  | <b>BA/1113/2<br/>020-2026</b> |
| 13   | Bestätigung der gewählten Feuerwehrkommandanten der FF Andorf   | <b>VB/0010/2<br/>020-2026</b> |
| 14   | Bekanntmachungen  |                               |
| 14.1 | Vergabe der Langzeitanmietung einer anschlussfreien Toilettenkabine für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie   | <b>BA/1135/2<br/>020-2026</b> |
| 15   | Verschiedenes   |                               |
| 16   | Wünsche und Anträge   |                               |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Bayer. Landesrechts ist es den Kommunen mit dem von der Staatsregierung verliehenen Titel „staatl. anerkannter Erholungsort“ gestattet eine Rechtsordnung zu erlassen, die an bis zu 40 Sonntag erlaubt, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren die für den Ort kennzeichnend sind, zu verkaufen.

Der Markt Diethofen hat in den letzten Jahrzehnten derartige Verordnungen erlassen, um daran interessierten ortsansässigen Händlern von den Möglichkeiten dieser Vorschrift Gebrauch machen zu können.

Wenn auch in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Entwicklungen von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht wurde, sollte aus Sicht der Verwaltung den evtl. in Frage kommenden Händlern diese Möglichkeit weiterhin gewährt werden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen**

#### **Bauverwaltung**

- Vermietung der Liegenschaften Schulturnhalle, Musiksaal sowie Ballsporthalle
- Klärung Urheberrecht Aufzug Rathaus
- Angebotseinholung Stahlbeton-Fertigteilebrücke Moosweiher
- Bewirtschaften der Liegenschaften Wartungen, Legionellen Prüfungen, Unterhalten usw.
- Abarbeiten der für einen Weiterbetrieb geforderten Parameter vom LRA Ansbach für die Kindertageseinrichtung Abenteuerland (Angebotseinholung, Beauftragung)
- Submission Energetische Sanierung der Ballsporthalle, Prüfung der Angebote, Erstellung der Vergabevorschläge, Präsentation
- Planungen für die Errichtung einer Zahnarztpraxis
- Angebotseinholung für den Umbau zu Wohnungen (ehem. Zahnarztpraxis)
- Aufmaß Asphalt- und Pflasterflächen Naturwärme Neudorfer Höhe
- Klärung der Schimmelbildung Grundschule, Teilnahme am Vororttermin mit einem Leckagen Prüfer
- Teilabnahme/Mängelrüge Neubeschaffung des Bauhof LKW
- Übernahme folgender Tätigkeiten aus dem Bereich Tiefbau
  - Fertigstellung der Arbeiten Stromversorgung sowie Toilettenkabine für die Bauschuttdeponie
  - Abarbeitung Beschädigung Straße im Kranichweg /Schwanenring
  - Klärung des Streitthemas Buchenweg (Waschbetonplatten)
  - Erstellen Verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen & Brauchtumsveranstaltungen

- Wiederherstellungsmaßnahmen von öffentlichen Flächen, Windkraftanlagen, Hochbehälter Wasserversorger, Fernwärme
- Vertretung der Belange des Straßenbulasträgers
- Fertigstellung Verträge, Breitband-Infrastruktur
- Teilnahme an Verkehrsschau

### **Bauhof**

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen, Bankette sanieren)
- Straßenreinigung
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle, Götteldorf neues Spielgerät eingebaut
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Wirtschaftswege Unterhalt
- Straßenkontrolle
- Straßen – Wege - Begleitgrün
- Angebote zu Aspaltierungsarbeiten in der Bauschuttdeponie einholen, Bodenplatte für WC Container herstellen
- Angebote zur Umleitung und Sanierung der Bordsteine am Fußweg in Kleinhaslach Einmündung St 2246 und AN 26 einholen
- Winterdienstkontrolle + Winterdiensteinsätze

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

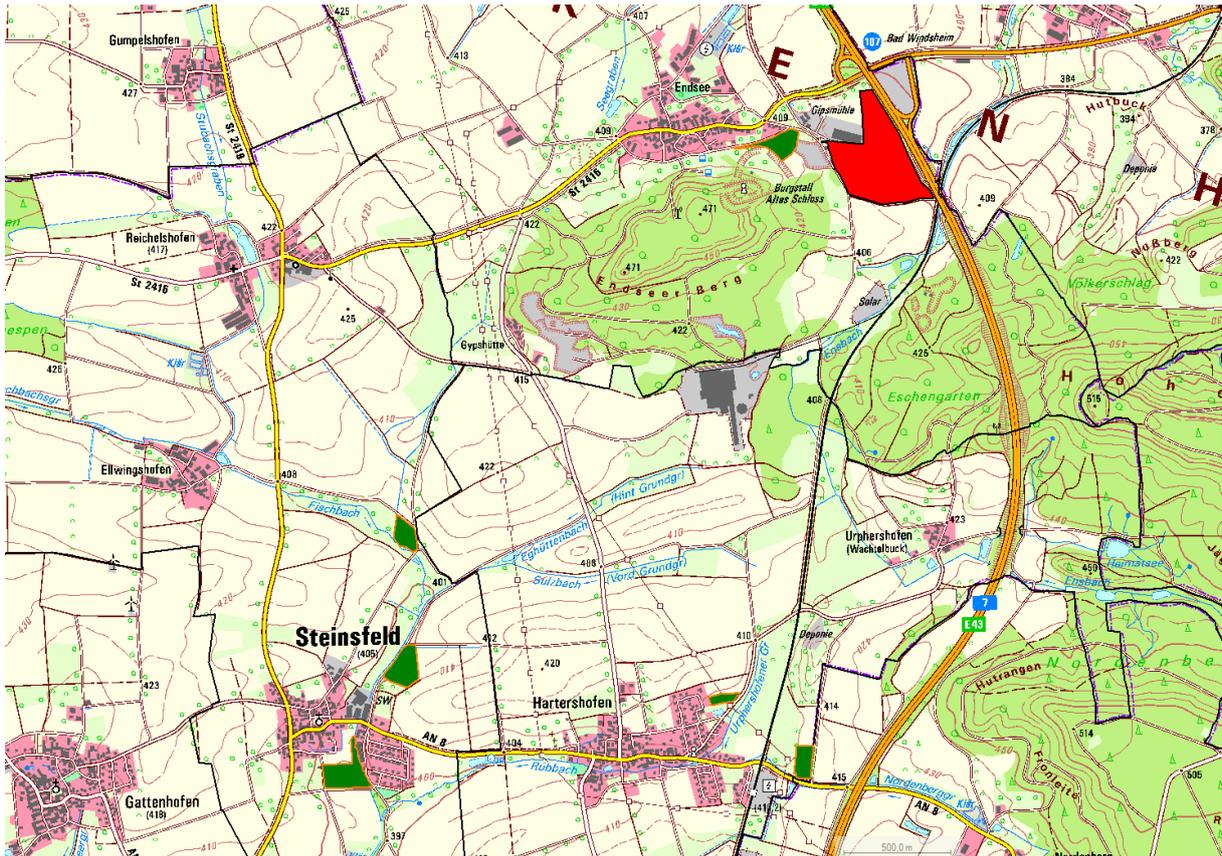
### **zur Kenntnis genommen**

**TOP 2      Vollzug der Naturschutzgesetze; 10. Änderung der Verordnung  
über den Naturpark Frankenhöhe; Beteiligung gemäß Art. 52  
Abs. 2 BayNatSchG**

Die Gemeinde Steinsfeld beantragt die Herausnahme und zugleich Hereinnahme bestimmter Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (10. Änderung der Verordnung). Ziel ist die Entwicklung von Gewerbefläche zwischen der Ortschaft Endsee und der Bundesautobahn 7, im Rahmen einer Bauleitplanung.

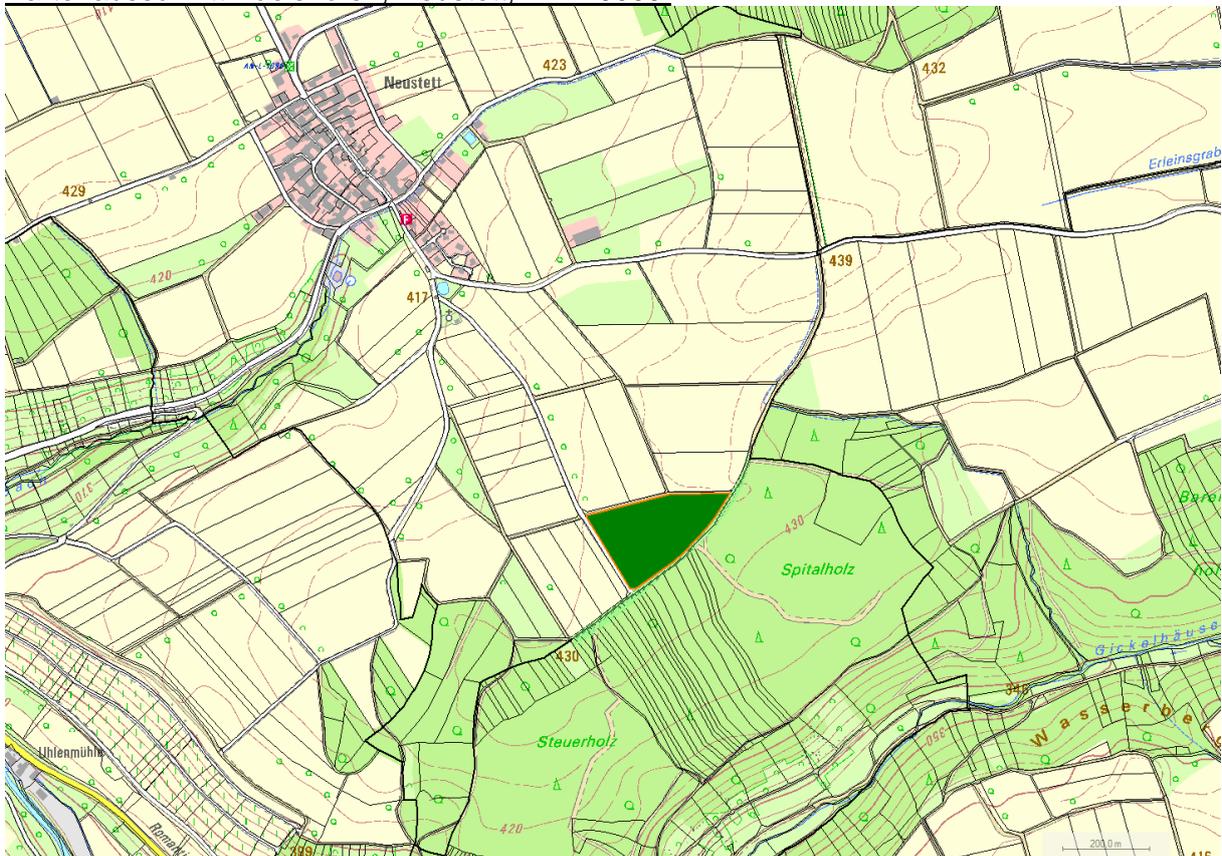
In der Gemeinde Steinsfeld soll eine Fläche von insgesamt ca. 13,27 ha aus dem Naturpark herausgenommen und an anderer Stelle, im Verhältnis 1:1, wieder in den Naturpark integriert werden. Die Herausnahmefläche liegt zwischen der Ortschaft Endsee und der Bundesautobahn 7. Die entsprechenden Hereinnahmeflächen befinden sich in den Gemeinden Steinsfeld und Adelshofen, in den Gemarkungen Steinsfeld, Endsee, Hartershofen und Neustett (vgl. Kartenausschnitte Steinsfeld, M 1:20000 und Adelshofen, Neustett, M 1:10000).

Kartenausschnitt Steinsfeld, M 1:20000:



Die Herausnahmefläche liegt zwischen der Ortschaft Endsee und der BAB 7. Die Hereinnahmeflächen in der Gemeinde Steinsfeld liegen im Bereich der Ortschaften Endsee, Hartershofen und Steinsfeld.

Kartenausschnitt Adelshofen, Neustett, M 1:10000:



Eine weitere Hereinnahmefläche liegt in der Gemeinde Adelshofen, südöstlich der Ortschaft Neustett.

Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Dietenhofen durch die 10. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe nicht berührt.

### Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen für die 10. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe in der Gemeinde Steinsfeld.

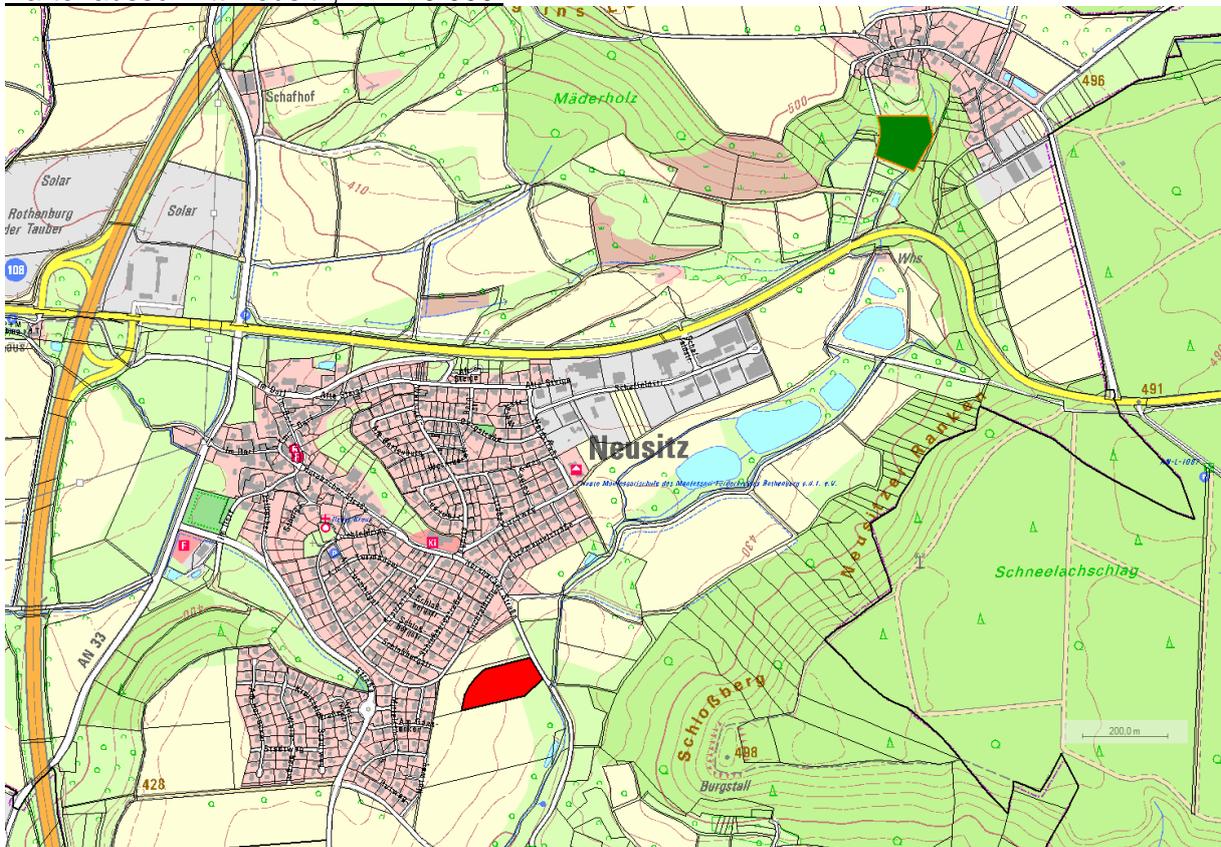
**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 3</b>	<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; 11. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe; Beteiligung gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG</b>
--------------	--

Die Gemeinde Neusitz beantragt die Herausnahme und zugleich Hereinnahme bestimmter Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (11. Änderung der Verordnung). Ziel ist die Entwicklung von Wohnbaufläche südöstlich der Ortschaft Neusitz, im Rahmen einer Bauleitplanung.

In der Gemeinde Neusitz soll eine Fläche von insgesamt ca. 1,34 ha aus dem Naturpark herausgenommen und an anderer Stelle, im Verhältnis 1:1, wieder in den Naturpark integriert werden. Die Herausnahmefläche liegt südöstlich von Neusitz. Die entsprechende Hereinnahmefläche befindet sich in der Gemarkung Neusitz, südlich der Ortschaft Wachsenberg (siehe Kartenausschnitt Neusitz, M 1:10.000).

Kartenausschnitt Neusitz, M 1:10.000:



Die Herausnahmefläche liegt südöstlich der Ortschaft Neusitz, die Hereinnahmefläche südlich der Ortschaft Wachsenberg.

Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Dietenhofen durch die 11. Änderung der

Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe nicht berührt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen für die 11. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Gemeindegebiet Neusitz.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 4</b>	<b>Erlass einer Verordnung nach §§ 10 Abs. 1 und 2 LadSchIG über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Diethofen für das Jahr 2025</b>
--------------	--

Auf Grund einer bestehenden Rechtsverordnung ist dem Markt Diethofen aufgrund des anerkannten Prädikates des Staatl. anerkannten Erholungsortes gestattet, den Verkauf von Süßwaren, Tabakwaren, Zeitschriften und ortsprägenden Waren an max. 40 Sonntagen jeweils bis max. 8 Stunden freizugeben.

Im Rahmen dieser Regelung schlägt die Verwaltung analog den Vorjahren den Erlass der folgenden Satzung vor:

**Verordnung des Marktes Diethofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Diethofen für das Jahr 2025**

vom 18.03.2025

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Diethofen folgende Verordnung:

**§ 1**

**Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Gemeindeteil Diethofen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:  
/

Februar:  
/

März:  
30.03

April:  
06.04.  
13.04.  
20.04  
27.04

<u>Mai:</u>	<u>Juni:</u>	<u>Juli:</u>	<u>August:</u>
01.05.	01.06.	06.07.	03.08.
04.05.	08.06.	13.07.	10.08.
11.05.	15.06.	20.07.	17.08.
18.05.	19.06.	27.07.	24.08.
25.05.	29.06.		31.08.
29.05.			

<u>September:</u>	<u>Oktober:</u>	<u>November:</u>	<u>Dezember:</u>
07.09.	03.10.	02.11.	/
14.09.	05.10.	09.11.	
21.09.	12.10.		
28.09.	19.10.		
	26.10.		

## **§ 2**

### **Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage**

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

## **§ 3**

### **Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen**

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dietenhofen, 18.03.2025  
Markt Dietenhofen

Rainer Erdel,  
Erster Bürgermeister

### **Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2025**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

#### Bekanntmachungsvermerk:

*Die Verordnung wird im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen am 24. März 2025 ortsüblich bekannt gemacht.*

## **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung nach §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2025.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 5</b>	<b>Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2025</b>
--------------	--

Im Rahmen des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) sind die Gemeinden dazu ermächtigt, an bis zu 4 Sonntagen im Jahr den Ladenschluss außer Kraft zu setzen und die Läden max. 5 Stunden offenzuhalten. Voraussetzung hierfür muss sein, dass die stattfindende Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die Öffnung der Geschäfte. Die Verwaltung sieht daher nur noch diesbezügliche Freigaben an der Kirchweih vor, um diese Forderung einhalten zu können und um diesbezügliche Konflikte mit Gewerkschaften, Kirchen und weiteren Interessenvertretungen generell zu vermeiden.

# **Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2025**

Vom 18.02.2025

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Ortsteil Dietenhofen aus Anlass

1. der Kirchweih am Sonntag den 22.06.2025 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

## **§ 2 Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

## **§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.
- (2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Untersagung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Dietenhofen, 18.02.2025

Markt Dietenhofen  
Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

### **Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2025**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen vom 24.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2025.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 6</b>	<b>10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung</b>
--------------	--

Die in der beiliegenden tabellarischen Abwägungstabelle zum 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach der Benachrichtigung ihrer Stellungnahmen im Rahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zum 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ wird durch den Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen zugestimmt.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 7</b>	<b>10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 "Biogasanlage</b>
--------------	--

**Stradtner, Neudorf"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Bauleitplanung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ der SPCTRM Engineering GmbH.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 8      Bebauungsplan Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf", 1. Änderungsverfahren; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung**

Die in der beiliegenden tabellarischen Abwägungstabelle zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach der Benachrichtigung ihrer Stellungnahmen im Rahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ wird durch den Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen zugestimmt.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 9      Bebauungsplan Nr. 30 "Biogasanlage Stradtner, Neudorf", 1. Änderungsverfahren; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ der SPCTRM Engineering GmbH.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 10      Anfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FINr. 232 Gemarkung Leonrod**

Dem Markt Diethofen wurde eine Anfrage des Grundstückseigentümers FINr. 232 Gemarkung Leonrod vorgelegt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, die Fläche aufgrund des auslaufenden Pachtvertrages an einen Energieanbieter zu verpachten um dort die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage realisieren zu können.

Das Grundstück hat eine Fläche von rund 4,5 Hektar und wird derzeit als Acker- und Grünfläche genutzt.

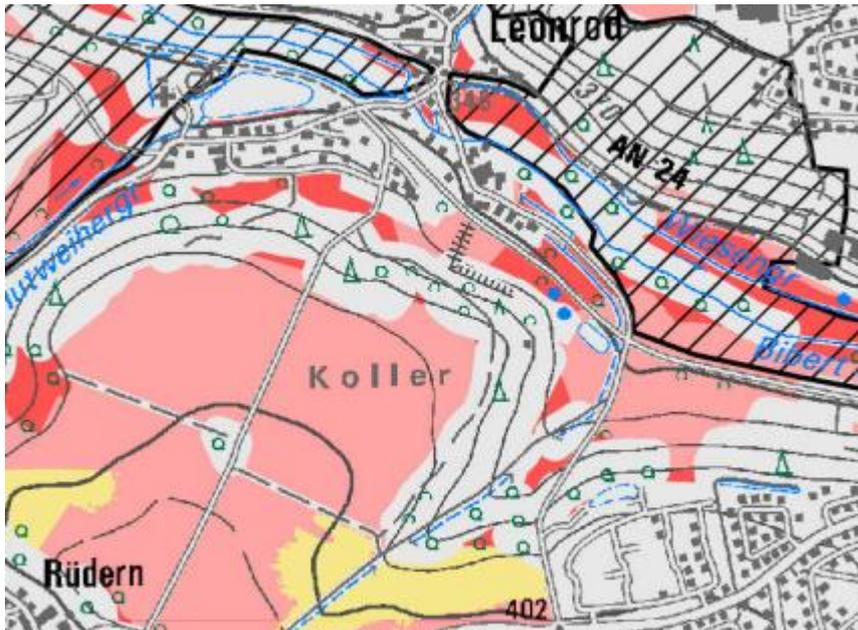


Der Flächennutzungsplan des Marktes Diethofen setzt dieses Grundstück als Acker, Grünland und Einzelbaum Bestand fest.

Auf dem Grundstück befinden sich außerdem zwei Biotop (Feldgehölz mit Halbtrockenrasen und Heckenkomplex).



Der Gesamtzonierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV Frankenhöhe) des Naturparks Frankenhöhe kann entnommen werden, dass für das Grundstück ein „hoher Raumwiderstand“ herrscht.



## Hoher Raumwiderstand

### **Boden**

- Hoher Ertrag (Mittelfranken): Bodenwertzahl  $\leq 41$  und geringe Erosion

### **Landschaft**

- Landschaftsbild "hoch"
- Bedeutsame Kulturlandschaften

### **Arten- und Lebensgemeinschaften**

- Schutzgutkarte Arten und Lebensräume Stufe 4 - "überwiegend hoch"
- Amtlich kartierte Biotope ohne gesetzlichen Schutzstatus inkl. 15 m Abstand
- Ausgleichs- und Ersatzflächen/ Ökokontoflächen
- Streuobstwiesen, sofern nicht gesetzlich geschützt
- Grünlandeinheiten auf nassen Böden ODER trockenen Böden UND ABSP-Flächen

### **Klima und Luft**

- In Siedlungen fließende Kaltluftströme bei denen  $> \frac{1}{4}$  ihrer wirksamen Breite verbaut werden

In Gebieten mit einem hohen Raumwiderstand liegen keine rechtlich bindenden Normen vor, die gegen den Bau von PV-Freiflächenanlagen sprechen. Jedoch ist auf diesen Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen. Ein Bau kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch wird davon auf Grund des hohen Konfliktpotenzials zu Naturschutzbelangen grundsätzlich abgeraten. Da gerade im Bereich des Landschaftsschutzgebietes der Schutz von Natur und Landschaft besonderes Gewicht hat, werden die Flächen mit hohem Raumwiderstand als ungeeignet beurteilt.

Für die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist das Aufstellen eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Diethenhofen erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FINr. 232 Gemarkung Leonrod zuzustimmen. Das hier-

für erforderliche Bauleitplanverfahren sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes wird umgesetzt.

**mehrheitlich abgelehnt    Ja 1    Nein 17**

<b>TOP 11    Aktualisierung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Sachsen b.A. zum Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes</b>
--

Im Rahmen der Antragsstellung des Förderprogramms Gigabit-RL 2.0 wurde durch die Gemeinde Sachsen b. Ansbach und der weiteren beteiligten Kommunen Stadt Heilsbronn, Gemeinde Petersaurach, Gemeinde Oberdachstetten, Markt Lehrberg und Markt Dietenhofen eine interkommunale Zweckvereinbarung unterzeichnet.

Mit der Bewilligung der Zuwendung in vorläufiger Höhe ergab sich eine Auflage vom Projektträger, die auf einen Widerspruch in der eingereichten Zweckvereinbarung hinweist:

Im § 2 werden der federführenden Kommune die operativen Aufgaben übertragen und die grundsätzliche Befugnis zur Antragstellung erteilt.

Die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers im Sinne des Art. 8 KommZG werden jedoch gleichzeitig nicht übertragen.

Danach liegt der federführenden Kommune gemäß Ausführung des Projektträgers offiziell keine Antragsberechtigung vor.

Um diesen Widerspruch zu beheben, wurde die betreffenden Veränderungen im § 2 Abs. 1. dieser Vereinbarung durchgeführt und in roter Schrift gekennzeichnet:

### **Zweckvereinbarung**

Zwischen

1. der **Stadt Heilsbronn**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Jürgen Pfeiffer  
Kammereckerplatz 1  
91560 Heilsbronn

und

2. der **Gemeinde Sachsen b. Ansbach**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Meyer  
Hauptstraße 22  
91623 Sachsen b. Ansbach

und

3. der **Gemeinde Petersaurach**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Albrecht  
Hauptstraße 29  
91580 Petersaurach

und

4. der **Gemeinde Oberdachstetten**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Assum  
Rathausstraße 7  
91617 Oberdachstetten

und

5. dem **Markt Lehrberg**,  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Renate Hans

Sonnenstraße 14  
91611 Lehrberg

- und  
6. dem **Markt Dietenhofen**,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rainer Erdel  
Rathausplatz 1  
90599 Dietenhofen

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

## Z W E C K V E R E I N B A R U N G

geschlossen:

### Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0), Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 (veröffentlicht am 17.05.2023, BAnz AT 17.05.2023 B6) und 1. Änderung vom 30.04.2024, die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Gigabitausbau im Bundesgebiet geschaffen. Die Gigabit-RL 2.0 basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaus von Gigabit-Netzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 26.01.2023 in der Fassung vom 27.06.2014 am 13.11.2020 genehmigt wurde. Damit soll ein effektiver und technologieneutraler Ausbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden, erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Gigabitausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in grauen und weißen NGA-Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden gemäß Nr. 1 Gigabit-RL 2.0 Next-Generation-Access-Netze (NGA-Netze), dem Endkunden zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch  
– Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0

erfolgen.

### § 2

#### Aufgaben der beteiligten Gemeinden

#### **Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde (oder VG):**

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau zuverlässiger Gigabitnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. **Die Stadt Heilsbronn, die Gemeinde Petersaurach, die Gemeinde Oberdachstetten, der Markt Lehrberg und der Markt Diethenhofen übertragen auf dieser Grundlage der Gemeinde Sachsen b. Ansbach die hierfür erforderlichen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere handelt es sich um die nach folgenden Aufgaben:**

- Beantragung von vorläufigen Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell
- Beantragung von endgültigen Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (insbesondere Teilmittelabrufe, Verwendungsnachweisführung).

**Die Gemeinde Sachsen b. Ansbach verpflichtet sich im Innenverhältnis, vor Zuschlagserteilung in dem Auswahlverfahren entsprechende zustimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden einzuholen und die Gemeinden regelmäßig über aktuelle Vorgänge zu informieren und einzubeziehen.**

- (2) Die Gemeinden stellen sicher, dass in den Angeboten der Netzbetreiber die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke nach sachgerechten Kriterien auf den das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Teil des Erschließungsgebietes erfolgt. Dieses kann u.a. über die Bildung von Einzellosen oder der Anzahl der förderfähigen Adressen pro Kommune erfolgen.

### **§ 3**

#### **Finanzieller Ausgleich**

- (1) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung in allen Gemeinderäten und Unterzeichnung durch die beteiligten Gemeinden in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an die [Aufsichtsbehörde nach Art. 52 KommZG] erfolgt durch die Gemeinden.
- (2) Sie tritt 8 Jahre nach Erlass der Zuwendungsbescheide durch den Projektträger des Bundes als zuständiger Bewilligungsbehörde außer Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 abgelehnt worden ist oder die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch (Aufsichtsbehörde) als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

### Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgelegten Änderung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Sachsen b.A. zum Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitausbaus vollumfänglich zu.

### einstimmig beschlossen

<b>TOP 12</b>	<b>Verlängerung des Dienstleistungsvertrages 12/2020 Verwertung Grüngut mit der Fa. Natura GmbH &amp; Co.KG</b>
---------------	---

### Sachverhalt:

- bei der wöchentlichen Besprechung des Bauamtes am 27.11.2024 anwesende Herr Artl, Herr Steinhöfer, Frau Vogel-Fleischmann, Frau Wilhelm, Herr Sukov, Herr Pfeiffer wurde von Seiten des Bauhofs der Wunsch geäußert die Zusammenarbeit mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG wenn möglich beizubehalten.
- am 17.02.2021 wurde als Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ein Dienstleistungsvertrag 12/2020 mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG geschlossen, dieser endet am 30.05.2025.
- Folgende Größen wurden in den Jahren 2021-2024 für die Verwertung von Grüngut von Natura GmbH & Co.KG Brutto abgerechnet
  - a) Jahr 2021 > 4.205,46€
  - b) Jahr 2022 > 3.652,11€
  - c) Jahr 2023 > 3.356,81€
  - d) Jahr 2024 > 4.571,56€
- auf Nachfrage bot uns die Fa. Natura GmbH & Co.KG eine Verlängerung des Dienstleistungsvertrages auf unbestimmte Zeit zu den damaligen Konditionen Netto an:
  - a) Grüngut Schreddern pro m<sup>3</sup> = 4,05€
  - b) Grüngut Sieben pro m<sup>3</sup> = 3,95€
- mit dieser Aussage der Fa. Natura GmbH & Co.KG und dem Wissen das ab den Jahre 2021 jeder Dienstleister aufgrund gestiegener Energie und Lohnkosten eine Preiserhöhung jährlich um ca. 6% erhoben hat, wird aufgrund der geltenden Wertgrenzen ab den 01.01.2025 und unter Berücksichtigungen folgender Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit eine Verlängerung des Dienstleistungsvertrages 12/2020

mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG seitens des 1 Bürgermeister Herrn Erdel, Bauhof und der Verwaltung angestrebt.

**Entscheidung über die Zuschlagserteilung:**

Es wird empfohlen, den Auftrag mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG um 10 Jahre zu den damaligen Konditionen Netto:

- Grüngut Schreddern pro m<sup>3</sup> 4,05€
- Grüngut Sieben pro m<sup>3</sup> 3,95€

zu verlängern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Dienstleistungsvertrag mit der Fa. Natura GmbH & Co.KG um 10 Jahre zu den damaligen Konditionen Netto:

- Grüngut Schreddern pro m<sup>3</sup> 4,05€
- Grüngut Sieben pro m<sup>3</sup> 3,95€

zu verlängern.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 13 Bestätigung der gewählten Feuerwehrkommandanten der FF Andorf**

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) der in der Wahlversammlung am 30.11.2024 im Gasthaus Stradtner in Andorf gewählten Kommandanten der FF Andorf Hannes Haas, Andorf 29, 90599 Diethofen und seinen Stellvertreter Sebastian Kubitz, Frickendorf 16, 90599 Diethofen.

In diesem Zusammenhang wird von der Ortschaftspräsidentin Else Wolf mitgeteilt, dass im Gemeindeteil Frickendorf großer Wert auf die Bezeichnung „FF Andorf-Frickendorf“ gelegt wird und künftig in der Außendarstellung so beachtet werden soll.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 14 Bekanntmachungen**

**TOP 14.1 Vergabe der Langzeitanmietung einer anschlussfreien Toilettenkabine für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie**

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 10.12.2024 wurde die Langzeitanmietung einer anschlussfreien Toilettenkabine für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie an die Fa. Franken WC, Weisendorf, vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen**

## TOP 15    Verschiedenes

Der 1. Bürgermeister gibt hierzu bekannt:

- Der langjährige Dienststellenleiter der PI Heilsbronn EPHK Roland Schiefer wird mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten.
- Die in letzter Zeit gehäuft vorkommenden Attentate auf Veranstaltungen und öffentlichen Plätzen bereiten große Sorge und beschäftigen die Kommunen in Hinblick auf Sicherheitsvorkehrungen an Kirchweihen, Weihnachtsmärkten usw. Es werden auch in der Kommunalen Allianz Kernfranken Überlegungen getätigt, um künftig gemeinsame Anschaffungen an Pollern und diesbezüglichen Schutzeinrichtungen zu beschaffen.
- Um eine umfassende Verbesserung des Handynetzes im gesamten Gemeindegebiet zu erreichen sind noch weitere Sendemasten von Nöten, für deren Errichtung jedoch sehr wenige Grundstücksbesitzer für Verhandlungen bereit seien.
- Für die Einweihung des Bürgerwindparks Frankenhöhe wurde nun der Sonntag, 27.04.2025 als Termin mitgeteilt, die zentrale Feier solle am Windrad nördlich von Lentersdorf stattfinden.
- GR Ehemann bedankt sich in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des DLRG-Ortsverbandes für das am 12.02.2025 stattgefundenе Gespräch zwischen Hallenbad-Vertretern, den Bürgermeister und weitere mit dem Bad betroffenen Personen, um das Bad attraktiver zu gestalten. Er habe den Eindruck gewonnen, dass durchaus Verbesserungspotential vorhanden sei und deshalb evtl. ein diesbezüglicher Ausschuss ins Leben gerufen werden solle, was von den Anwesenden für sinnvoll erachtet wurde.
- Ortssprecherin Rottler erkundigt sich über den Planungs- bzw. Baufortschritt des Mobilfunkmastes bei Kehl Münz.  
1. Bgm. Erdel teilt hierzu mit, dass die erforderlichen Bäume gefällt sind und offensichtlich die erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt werden. Zur Inbetriebnahme und weiteren Einzelheiten könne er jedoch aufgrund der fehlenden Zuständigkeit keine Angaben machen.
- GR Scheiderer fragt nach, ob die in Frage kommenden Energieerzeuger auf die Möglichkeiten der im § 6 EEG vorgesehenen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Kommunen hingewiesen wurden?  
1. Bgm. Erdel informiert hierzu, dass dies noch veranlasst werde.
- GR Burgis teilt zu diesem TOP abschließend noch mit, dass er und GR Lang auf einer Sitzung der LAG Rangau erfuhr, dass in den 20 Mitgliedsgemeinden dieses Verbundes die Errichtung von Fahrrad-Reparatur-Stationen beabsichtigt sei. Diese Station sollen den Radfahrern eine relativ unkomplizierte Möglichkeit bieten, einfache Reparaturen zeitsparend durchzuführen. Die Kosten für die Errichtung einer dieser Einrichtungen würden ihm zufolge um die 1.000,- € betragen. Er würde eine Beteiligung des Marktes Dietenhofen begrüßen und für äußerst sinnvoll halten.

**zur Kenntnis genommen**

## TOP 16    Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

Günter Krauß  
Schriftführung